

Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Bau und Umwelt
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

St.Gallen, 19.7.2013 / RG

Vernehmlassung Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Brunnschweiler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Die Region Appenzell AR - St. Gallen - Bodensee hat die Geschäftsleitung für das Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach inne, für welche sich die drei Kantone AR, SG und TG sowie rund 20 Agglomerationsgemeinden verantwortlich zeichnen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die damit zusammenhängenden Themen des Baugesetzes.

Bereits Ende 2007 wurde das Agglomerationsprogramm der 1. Generation beim Bund eingereicht. Dazu besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund in der sich die Kantone und Gemeinden zur Umsetzung von Massnahmen verpflichtet haben. Im Rahmen des weiter entwickelten Agglomerationsprogramms der 2. Generation, welches Mitte 2012 dem Bund zur Prüfung und Mitfinanzierung eingereicht wurde, kommen weitere Massnahmen dazu. Um uns für künftige Beiträge des Bundes an zentrale Verkehrsinfrastrukturen in eine möglichst gute Ausgangslage zu bringen, ist eine optimale Umsetzung des Agglomerationsprogrammes unabdingbar. Die kantonalen Baugesetze spielen für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle:

1. Für die Verankerung des Instruments der Agglomerationsprogramme und deren Verhältnis zum kantonalen Richtplan und damit der Umsetzung zentraler nicht-infrastruktureller Massnahmen im Bereich Siedlung.
2. In der direkten Umsetzung einzelner nicht-Infrastruktureller Massnahmen der Agglomerationsprogramme.

Verankerung des Instruments der Agglomerationsprogramme und deren Verhältnis zum kantonalen Richtplan

Für die Zukunft des Instruments Agglomerationsprogramm ist dessen Verankerung im Baugesetz ein zentrales Anliegen. Wir begrüssen deshalb den entsprechenden Artikel 10a, Abs.1, im BauG:

Im kantonalen Richtplan können:

1. die Grundsätze der Entwicklung und Festlegung von Agglomerationsprogrammen aufgestellt werden;
2. die Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme geregelt werden.

Bezüglich Art. 10a, Abs. 2: Von der Regierung und Gemeinderäten zu verabschiedende Richtplan relevante Inhalte der Agglomerationsprogramme müssen u.E. zwingend in den kantonalen Richtplan überführt werden.

Im Art. 10a, Abs. 2, beantragen wir deshalb die „Kann“-Formulierung in eine „Muss“-Formulierung zu ändern.

Umsetzung nicht-Infrastruktureller Massnahmen der Agglomerationsprogramme über das PBG

Bei den angesprochenen Massnahmen handelt es sich um Massnahmen nicht-infrastruktureller Natur die für die Umsetzung in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, und namentlich über die kantonalen Planungs- und Baugesetze zu laufen haben. Es geht insbesondere um gesetzliche Grundlagen im Bereich Parkierung und Bestimmungen zur Thematik der Frei- und Grünräume:

- Im Agglomerationsprogramm enthalten ist eine Massnahme 4.1.1 „Vereinheitlichung der Grundlagen Parkplatzbegrenzung / -bewirtschaftung“, wonach „die Rechtsgrundlagen – koordiniert über die 3 Kantone – so ausgestaltet werden sollen, dass die Zahl der Parkplätze sowohl auf öffentlichem wie auf privatem Grund begrenzt und deren Bewirtschaftung verlangt werden kann“ (Agglomerationsprogramm 2. Generation, Bericht Massnahmen, Seite 256). Im Entwurf des Baugesetzes ist keine Bestimmung zur Parkierung vorgesehen, ausser in Bezug auf Sondernutzungspläne. Im Sinne der Massnahme des Agglomerationsprogramms ist das Baugesetz so zu ergänzen, dass die

Regierung (durch Verordnung) die höchstens zulässige Zahl sowie die Bewirtschaftung der Abstellplätze regeln kann.

Dort, wo die öV-Erschliessung sehr gut ist, soll vom (durch die Normen) vorgegebenen Mindestbedarf an Parkplätzen abgewichen werden können bzw. eine höchstens zulässige Zahl von Parkplätzen festgelegt werden können. Dies kann die Kosten von Bauvorhaben reduzieren und ist damit im Interesse der Investoren und der Standortförderung.

- Weiter ist im Agglomerationsprogramm eine Massnahme 4.2.4 enthalten, welche mehr Gewicht von Frei- und Grünräumen im Baurecht zum Ziel hat, d.h. dass die behördlichen Kompetenzen so zu stärken sind, dass im Baubewilligungsverfahren nicht nur auf die gestalterische Qualität der Bauten, sondern auch der Freiräume Einfluss genommen werden kann. Der Bereich der gestalterischen Qualität der Bauten inkl. deren Bezug zur Umgebung ist im Baugesetz geregelt. Der Aspekt der Qualität der Freiräume sollte im Gesetz noch explizit ergänzt werden.

Mehrwertabgabe und Förderung der Qualität in der Siedlungsentwicklung

Die Förderung von Qualität in der Siedlungsentwicklung kann ein zukunftsweisender Inhalt von Agglomerationsprogrammen darstellen. Dies umso mehr, als dass die Innenentwicklung eine immer zentralere Rolle in der Raumentwicklung spielen wird. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie der Kanton Appenzell A.Rh. allfällige Erträge der vom neuen Raumplanungsgesetz des Bundes vorgesehenen Mehrwertabgabe verwenden will. Die Möglichkeit zur Förderung von Qualität in der Siedlungsentwicklung sollte dabei mit eingeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge und wünschen Ihnen für dieses wichtige gesetzgeberische Projekt viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Thomas Scheitlin
Präsident

Kopie per E-Mail: Projektleitungsmitglieder Agglomerationsprogramm